

Volksbank Plochingen eG

Fernabsatz-Informationen „Vereinbarung über das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („Mobiler Aufladeservice“)"

Stand: 08.05.2012

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

- I. Allgemeine Informationen zur Bank
- II. Vereinbarung über das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („Mobiler Aufladeservice“)
- III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Anlagen

I. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Zentrale:	Zuständige Filiale:
Volksbank Plochingen eG Am Fischbrunnen 8 73207 Plochingen	Siehe beiliegende Übersicht „Niederlassungen der Volksbank Plochingen eG“.*

Telefon: 07153 706-0
Telefax: 07153 706-146
E-Mail: email@volksbank-plochingen.de

* Zuständig ist die Filiale am Wohnort des Kunden oder die nächstgelegene Filiale. Sofern der Kunde weit entfernt wohnt, ist grundsätzlich die Zentrale zuständig. Davon abweichende Regelungen sind auf Wunsch des Kunden möglich. Die jeweilige Filial-Anschrift kann der genannten Übersicht entnommen werden.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank:

Vorstand: Sandra Achilles, Volker Schmelzle

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Lurgiallee 12,
60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de)

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Genossenschaftsregister:

Amtsgericht Stuttgart, Genossenschaftsregister Nr. 210030

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE145341772

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Das deutsche Recht gilt auch für die Vertragsanbahnung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Beschwerden können an unsere interne Beschwerdestelle gerichtet werden:

Volksbank Plochingen eG
Herrn Fechter
Postfach 1349
73203 Plochingen
Telefonnummer: 07153/706-109
E-Mail: Uwe.Fechter@Volksbank-Plochingen.de

Darüber hinaus besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Streitschlichtung bestehen nicht. Die Beschwerde kann schriftlich an folgende zentrale Stelle gerichtet werden:

Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR
Postfach 30 92 63
10760 Berlin
Telefonnummer: 030/2021 – 1631 oder - 1632

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und

Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

II. Informationen zur Vereinbarung über das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline

Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde hat vor Abschluss der Vereinbarung über das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) mit der Bank bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Kontovertrag geschlossen. Sofern die Bank dem Kunden in diesem Zusammenhang Fernabsatz-Informationen zur Verfügung gestellt hat, wird insoweit ergänzend auf diese Information verwiesen.

Mobiler Aufladeservice

Die Leistungen, welche die Bank gemäß den „Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“)" erbringt, bestehen im wesentlichen darin, dass sie eine technische Plattform betreibt, die es ermöglicht, Prepaid-Mobilfunk-Konten flexibel per SMS oder Telefonanruf aufzuladenden. Die Bank leitet Aufträge zum mobilen Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten, die über diese technische Plattform erteilt werden, an die Mobilfunkanbieter weiter. Die Dienstleistungen, welche die Bank im Rahmen einer mobilen Aufladung von Prepaid-Mobilfunk-Konten erbringt, sind im Einzelnen in den Sonderbedingungen für das betreffende Aufladeverfahren aufgeführt.

Preise

Die Leistungen der Bank gemäß den „Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline sind für den Kunden kostenlos. Es werden jedoch die gültigen Preise für SMS und Telefonverbindungen des jeweiligen Netzbetreibers berechnet.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlenden Steuern und Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Nutzt der Kunde den mobilen Aufladeservice per SMS, berechnet ihm sein Mobilfunkanbieter für den Versand der SMS die dafür vereinbarte Gebühr. Nutzt der Kunde den mobilen Aufladeservice per Telefonanruf, entstehen ihm dafür keine Kosten.

Leistungsvorbehalt

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Kunden wird immer von der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses abhängig gemacht. Bei mehreren Vertragspartnern müssen sich alle ausweisen. Bei Minderjährigen oder unter gesetzlicher Vertretung stehender Kunden müssen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich ebenfalls mittels der genannten amtlichen Dokumente ausweisen.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen gemäß den „Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“)" durch den Betrieb der technischen Plattform und die Weiterleitung der Aufträge zum mobilen Aufladen von Prepaidmobilfunk-Konten, die über diese

technische Plattform erteilt werden, an die Mobilfunkanbieter.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Vereinbarung über den mobilen Aufladeservice von Prepaidmobilfunk-Konten gelten die in § 14 der „Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“)" für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Danach kann nach dem Ablauf der Erstlaufzeit eine Kündigung des Vertrages von dem Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende und von der Bank mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Monaten erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Unabhängig von einer Kündigung endet der Vertrag aber bereits zum Ende der Erstlaufzeit, wenn die Bank dem Kontoinhaber mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor Ablauf der Erstlaufzeit mitteilt, dass die automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht in Kraft tritt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Für die Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“) wird eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2009 („Erstlaufzeit“) vereinbart. Die Bank hat vor Ablauf der Erstlaufzeit das Recht, die Dauer der Erstlaufzeit und damit die Laufzeit dieses Vertrages durch eine einseitige Erklärung um bis zu zwei Monate zu verlängern.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden „Sonderbedingungen für für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline (mobiler Aufladeservice)", die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Ausstellung der VR-BankCard ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag nebst der hier angefügten Empfangsbestätigung an seine Bank per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Das Antragsformular erhält der Kunde auf seine telefonische, schriftliche oder elektronische Anforderung hin oder er lädt sich das Formular als Datei von der Webseite seiner Bank herunter und druckt es aus.

Die Annahme des Kartenantrages wird durch die Übersendung der beantragten Karte an den Karteninhaber erklärt. Mit Eingang der VR-BankCard bei dem Kunden kommt der Vertrag zustande.

Widerrufsrecht:

Der Kunde kann die auf Abschluss des oben genannten Vertrages gerichtete Erklärung – sofern es sich beim Vertrag um einen Fernabsatzvertrag handelt – widerrufen. Die folgende „Widerrufsbelehrung für den Kunden“ steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung:

Widerrufsbelehrung für den Kunden:

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 8 bis 12 und Abs. 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 248 § 11 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Volksbank Plochingen eG

Am Fischbrunnen 8

73207 Plochingen

Telefax: 07153 706-270

E-Mail: email@volksbank-plochingen.de

Widerrufsfolgen:

Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, beziehungsweise herausgeben, müssen Sie insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



Volksbank Plochingen eG

Niederlassungen

Stand: 26.01.2006

Altbacher Bank
Bachstraße 30
73776 Altbach
Tel: 07153/8347-0
Fax: 07153/8347-46

Deizisauer Bank
Am Marktplatz 2
73779 Deizisau
Tel: 07153/7016-0
Fax: 07153/7016-36

Zeller Bank
Bachstraße 5
73730 Esslingen-Zell
Tel: 0711/930806-0
Fax: 0711/930806-15

Denkendorfer Bank
Karlstraße 1
73770 Denkendorf
Tel: 0711/934915-0
Fax: 0711/934915-46

Denkendorfer Bank
Berkheimer Straße 1
73770 Denkendorf
Tel: 0711/934905-0
Fax: 0711/934905-46

Hochdorfer Bank
Bachstraße 6
73269 Hochdorf
Tel: 07153/9556-0
Fax: 07153/9556-21

Volksbank Plochingen eG
Am Fischbrunnen 8
73207 Plochingen
Tel: 07153/706-330
Fax: 07153/706347

Volksbank Plochingen eG
Stumpenhof
Teckplatz 2
73207 Plochingen
Tel: 07153/ 23952-0
Fax: 07153/23952-6

Volksbank Reichenbach
Hauptstraße 17
73262 Reichenbach
Tel: 07153/9825-0
Fax: 07153/9825-46

Wernauer Bank
Kirchheimer Straße 101
73249 Wernau
Tel: 07153/9349-0
Fax: 07153/9349-31



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: Mai 2012

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabend und 24. und 31. Dezember.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstrahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem "Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringen die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking) können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelt, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht

5 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarische Lew, Dänische Kronen, Isländische Kronen, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Kronen, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Tschechische Kronen, Ungarische Forint.

auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die

Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstrahmenvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigungen eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist, oder wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 BGB) entbehrlich.

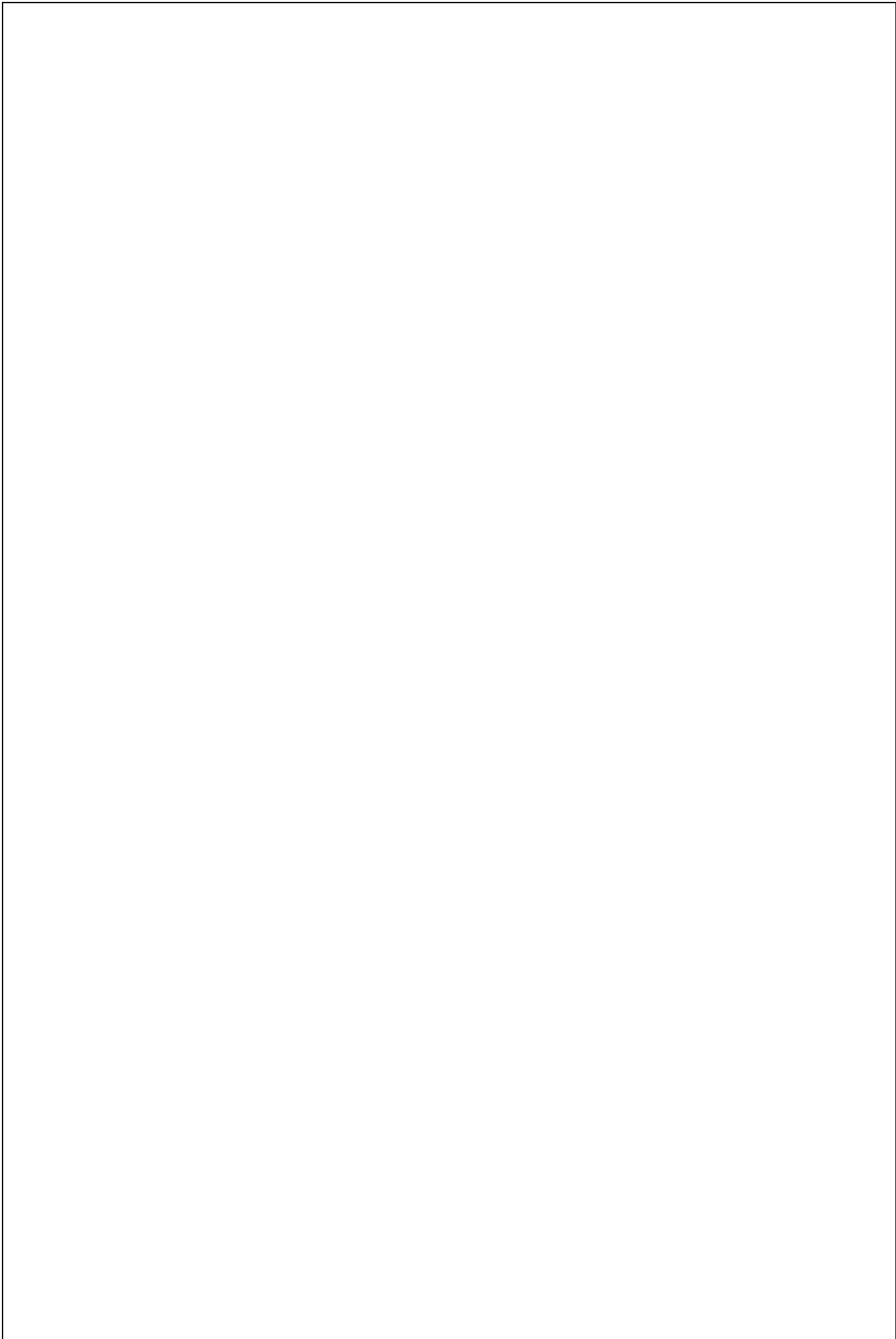
(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20 Sicherungseinrichtung

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“)

Fassung: Januar 2010

1. Leistungsangebot

1.1 Der Kontoinhaber kann mittels Einschaltung seiner kontoführenden Bank (nachfolgend kurz „Bank“ genannt) ein oder mehrere bereits bestehende Prepaid-Mobilfunk-Konten eines Mobilfunkanbieters oder mehrerer Mobilfunkanbieter, auf denen vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, mittels Kurzmitteilung (SMS) oder Telefonanruf (Servicehotline) innerhalb eines eingeräumten Verfügungsrahmens aufladen (nachstehend auch „Mobiler Aufladeservice“ genannt).

1.2 Mit „Konto“ wird im Folgenden das im Auftrags- und Registrierungsformular genannte Bankkonto und mit „Kontoinhaber“ der Inhaber dieses Bankkontos bezeichnet. Der Kontoinhaber und andere Personen, die bei der Registrierung zum mobilen Aufladeservice als berechnigte Personen benannt sind, werden im Folgenden einheitlich als Teilnehmer bezeichnet.

1.3 Der Teilnehmer kann ausschließlich ein im Auftrags- und Registrierungsformular angegebenes und auf ihn oder einen anderen registrierten Teilnehmer lautendes Prepaid-Mobilfunk-Konto (nachstehend „Prepaid-Mobilfunk-Konto“ genannt) mittels des Mobilten Aufladeservices aufladen.

2. Vertragspartner und Vertragsabwicklung

2.1 Die Bank schaltet aus technischen Gründen im Mobilten Aufladeservice zur Abwicklung die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschafts-bank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (nachstehend kurz „DZ BANK“ genannt), ein. Der Teilnehmer ist hinsichtlich der Nutzung des Mobilten Aufladeservices verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

2.2 Die Bank stellt mit dem Mobilten Aufladeservice lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Teilnehmer ermöglicht, das Prepaid-Mobilfunk-Konto flexibel per SMS oder Telefonanruf aufzuladen. Vertragspartner des Teilnehmers hinsichtlich des

Bezugs der vorausbezahlten Telefonwertseinheiten bleibt ausschließlich der jeweilige Herausgeber des Prepaid-Mobilfunk-Kontos (nachfolgend kurz „Mobilfunkanbieter“ genannt). Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Prepaid-Mobilfunk-Konto richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Mobilfunkanbieter. Dementsprechend wird die Bank keine Telekommunikationsdienstleistungen erbringen.

2.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Mobilfunkanbieter hat der Teilnehmer ausschließlich gegenüber dem betreffenden Mobilfunkanbieter geltend zu machen.

3. Nutzungsvoraussetzungen des Mobilten Aufladeservices

Der Kontoinhaber benötigt für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices ein Konto bei der an dem Mobilten Aufladeservice teilnehmenden Bank. Des Weiteren ist ein bestehender Prepaid-Mobilfunk-Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter, der an dem Mobilten Aufladeservice der Bank teilnimmt, erforderlich.

4. Authentifizierung

Als Authentifizierungsinstrument für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices dient ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Mobilfunk-Vertrag ausgegebene Subscriber-Identity-Karte (nachfolgend kurz „SIM-Karte“ genannt), wie sie ausweislich des Auftrags- und Registrierungsformulars dem jeweiligen Teilnehmer für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices zugeordnet ist. Für die Verwendung der SIM-Karte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein für SMS Services geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon).

5. Durchführung des mobilten Aufladevorgangs

Der Teilnehmer kann sein Prepaid-Mobilfunk-Konto grundsätzlich sowohl per SMS als auch per Telefonanruf aufladen.

5.1 Aufladen per SMS

5.1.1 Zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos per SMS hat der Teilnehmer von einem geeigneten Endgerät unter Verwendung der registrierten SIM-Karte eine Kurzmitteilung (SMS) unter Angabe des

gewünschten Ladebetrages in der vorgegebenen Form an die hierfür von der Bank vorgegebene Kurzwahlnummer zu senden. Die Kosten für die Absendung der Ladeauftrags-SMS bzw. den Empfang einer Bestätigungs-SMS ergeben sich für den Teilnehmer aus den zwischen dem Teilnehmer und seinem Mobilfunkanbieter getroffenen Gebührenvereinbarungen für SMS.

5.1.2 Die Bank wird den Ladeauftrag an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich durch die Verwendung seiner für den Mobilien Aufladeservice bei der Bank registrierten SIM-Karte autorisiert;
- die Kurzmitteilung wurde in der vorgegebenen Form an die vorgegebene Kurzwahlnummer gesendet;
- das gesondert vereinbarte Verfügungslimit ist nicht bereits überschritten oder wird nicht durch den Ladeauftrag überschritten.

5.1.3 Nach der Autorisierung des Ladeauftrags durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto durch den Mobilfunkanbieter aufgeladen. Der Teilnehmer erhält im Fall einer erfolgreichen Aufladung eine Bestätigungs-SMS durch den jeweiligen Mobilfunkanbieter. Wird der Ladeauftrag des Teilnehmers nicht durch die Bank autorisiert, etwa wegen Überschreitung des vereinbarten Verfügungslimits, erhält der Teilnehmer eine SMS mit einem ablehnenden Hinweis.

5.2 Aufladen per Telefonanruf

5.2.1 Zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos per Telefonanruf hat der Teilnehmer von einem geeigneten Endgerät unter Verwendung der registrierten SIM-Karte die hierfür vorgesehene kostenlose Service Nummer anzurufen und den Anweisungen der automatischen Ansage zu folgen. Die Nutzung des Mobilien Aufladeservices per Telefonanruf setzt aus Gründen der Authentifizierung voraus, dass der Teilnehmer bei dem Anruf der angegebenen Service Nummer keine Rufnummernunterdrückung auf dem verwendeten Endgerät eingestellt hat.

5.2.2 Die Bank wird den Ladeauftrag an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich durch die Verwendung seiner für den Mobilien Aufladeservice bei der Bank registrierten SIM-Karte autorisiert.
- der Teilnehmer hat erfolgreich einen Ladeauftrag unter Verwendung der vorgegebenen Service-Nummer erteilt.
- das gesondert vereinbarte Verfügungslimit ist nicht bereits überschritten oder wird nicht durch den Ladeauftrag überschritten.

5.2.3 Nach der Autorisierung und Weiterleitung des Ladeauftrags durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto durch den Mobilfunkanbieter aufgeladen. Der Teilnehmer erhält bei einer Aufladung mittels Telefonanrufs von der Bank keine SMS über eine erfolgreiche oder erfolglose Aufladung.

5.3 Mögliche Ladebeträge

Die Bank wird den Kontoinhaber über die Höhe der jeweils grundsätzlich möglichen Ladebeträge unter Nutzung des Mobilien Aufladeservices informieren.

6. Zahlungsverpflichtung

6.1 Der Kontoinhaber ist gegenüber der Bank zur Zahlung von Ladebeträgen für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung einer registrierten SIM-Karte autorisiert worden sind, verpflichtet. Die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung hat durch Einzugsermächtigungslastschrift zugunsten der DZ BANK für Rechnung der Bank zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung des Kontoinhabers beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag und ist auf den jeweils geltenden Verfügungsrahmen beschränkt. Der Kontoinhaber ermächtigt die DZ BANK, Geldbeträge in der Höhe der autorisierten Ladebeträge innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens von dem bei der Registrierung zum Mobilien Aufladeservice angegebenen Konto des Kontoinhabers per Lastschrift einzuziehen (Einzugsermächtigung).

6.2 Die Ausführungsbedingungen für die Einzugsermächtigungslastschrift richten sich nach den maßgeblichen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr (A. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren).

7. Autorisierung von Lade- und Zahlungsauftrag

Der Teilnehmer autorisiert durch Einsatz seiner SIM-Karte und die ordnungsgemäße Auftragserteilung per SMS oder Telefonanruf im Mobilten Aufladeservice der Bank den Ladeauftrag. Im Mobilten Aufladeservice autorisierte Ladeaufträge des Teilnehmers sind nicht widerruflich.

8. Information des Kontoinhabers über Verfügungen im Mobilten Aufladeservice

Die im Mobilten Aufladeservice getätigten Verfügungen des Teilnehmers werden auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg mindestens einmal monatlich zur Information bereitgestellt.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

9.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Mobilten Aufladeservice der Bank nur über die für ihn bei der Bank registrierte(n) SIM-Karte(n) zu nutzen.

9.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Mobilten Aufladeservice der Bank nur innerhalb des von der Bank für den Mobilten TopUp für ihn vergebenen Verfügungsrahmens („Mobiler Aufladeservice-Verfügungsrahmen“) und nur auf der Grundlage bestehender Kontodeckung durch Guthaben oder eingeräumte Kreditlinie („bestehende Kontodeckung“) zu nutzen. Der Kontoinhaber kann mit der Bank grundsätzlich eine Änderung der Mobilten Aufladeservice-Verfügungsrahmen oder seiner bestehenden Kontodeckung für den Mobilten Aufladeservice vereinbaren.

9.3 Auch wenn der Teilnehmer innerhalb des vereinbarten Mobilten Aufladeservice-Verfügungsrahmens die bestehende Kontodeckung überschreitet, ist die Bank berechtigt, vom Kontoinhaber den Ausgleich der Forderungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Mobilten Aufladeservices der Bank entstehen. Die Genehmigung einzelner Ladebeträge führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist.

9.4 Der Teilnehmer hat die als Authentifizierungsinstrument dienende SIM-Karte (vgl. Nummer 4) vor dem Zugriff anderer Personen (einschließlich anderer Teilnehmer) sicher zu verwahren und zu schützen. Denn jede andere Person, die im Besitz der betriebsbereiten SIM-Karte ist, kann

ohne weitere personalisierte Sicherheitsmerkmale den Mobilten Aufladeservice missbräuchlich nutzen.

9.5 Soweit dem Teilnehmer Daten bei der Nutzung des Mobilten Aufladeservices (z. B. die Höhe des Ladebetrages) im Rahmen des Anrufs der Servicehotline zur Bestätigung angesagt werden, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angesagten Daten mit den für die Ladetransaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

10.1 Sperranzeige

Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl der SIM-Karte, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der SIM-Karte oder einen dahingehenden Verdacht fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

10.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Ladeauftrags hierüber zu unterrichten.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.1 die Teilnahme des Teilnehmers an dem Mobilten Aufladeservice.

11.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

11.2.1 Die Bank darf den Mobilten Aufladeservice für einen oder mehrere Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Mobilten Aufladeservice aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der SIM-Karte oder der technischen Abwicklung des Ladevorgangs dies rechtfertigen,
- der Kontoinhaber oder die Bank das zur Nutzung des Mobilten Aufladeservices registrierte Konto des Teilnehmers kündigen,
- der Kontoinhaber die der DZ BANK erteilte Einzugsermächtigung nach Nummer 6.1 widerruft,

- eine nicht autorisierte oder eine betrügerische Verwendung der SIM-Karte oder der Teilnehmerdaten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht besteht, oder
- der Teilnehmer wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen die Pflicht zur Einhaltung des vereinbarten Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmens oder der Einhaltung der bestehenden Kontodeckung verstößt.

11.2.2 Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Mobilien Aufladeservice für alle Teilnehmer der Bank insgesamt vorübergehend zu sperren oder dauerhaft einzustellen, wenn die DZ BANK die technische Abwicklung des Mobilien Aufladeservices im genossenschaftlichen Verbund insgesamt vorübergehend sperrt oder dauerhaft einstellt.

11.2.3 Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

11.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

11.4 Automatische Sperre der SIM-Karte

Wird die registrierte SIM-Karte für die Erbringung von Mobilfunkleistungen von dem jeweiligen Mobilfunkanbieter gesperrt, kann der Mobile Aufladeservice für diese SIM-Karte während der Dauer der Sperrung nicht mehr genutzt werden.

12. Haftung

12.1 Haftung vor Sperranzeige

12.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung einer verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen SIM-Karte, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der SIM-Karte ein Verschulden trifft.

12.1.2 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung einer SIM-Karte, ohne

dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur Sicherung der SIM-Karte vor dem Zugriff Dritter schuldhaft verletzt hat.

12.1.3 Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Nummer 12.1.1 und 12.1.2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.

12.1.4 Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 12.1.1, 12.1.2 und 12.1.3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 10.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder die missbräuchliche Nutzung der SIM-Karte der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nummer 10.1).

12.1.6 Die Haftung des Kontoinhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich auf den jeweils vereinbarten Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung nach der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht von dem Teilnehmer autorisierte Zahlungsaufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.3 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung des Ladevorgangs

Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Ladeauftrags kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Aufladung des Prepaid-Mobilfunk-Kontos nicht erfolgte und der Betrag dem Konto des Kontoinhabers belastet wurde. Die Bank bringt in diesem Fall das Konto des Kontoinhabers wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Aufladung befunden hätte. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit einem nicht erfolgten oder fehlerhaften autorisierten Ladeauftrag unter Nutzung des Mobilien Aufladeservices der Bank in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

12.4 Sonstige Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

Der Kontoinhaber kann von der Bank für einen Schaden, der im Rahmen der Ausführung einer Lastschrift entstanden ist und der nicht bereits von Nummer 12.2 oder 12.3 erfasst ist, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der maßgeblichen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr (A. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren, Nummer 2.5) geltend machen.

12.5 Haftungsausschluss und weitere Haftungsbeschränkungen

12.5.1 Die Bank haftet nicht für Ausfälle oder sonstige Beeinträchtigungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bank liegen (z. B. Ausfall eines Mobilfunkanbieters).

12.5.2 Für Schäden, die nicht unter Nummer 12.2, 12.3 oder 12.4 fallen, ist die Haftung der Bank auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bank verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der Bank auf den Schaden, den die Bank bei Abschluss des Vertrages mit dem Kontoinhaber als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12.5.3 Haftungsansprüche des Kontoinhabers sind ferner ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

13.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kontoinhaber an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

13.2 Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Banken anrufen. Die Verfahrensordnung wird dem Kontoinhaber auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde hat der Kontoinhaber an folgende Stelle zu richten:

Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken – BVR,
Postfach 30 92 63, 10760 Berlin;
Telefon: 0 30 / 20 21 - 16 31 oder - 16 32.

13.3 Nach § 28 ZAG kann der Kontoinhaber weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Bank erheben oder nach §14 UKlaG die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen.

14. Laufzeit/Kündigung

14.1 Der Vertrag über die Nutzung des Mobilien Aufladeservices wird vorbehaltlich einer Verlängerung für die im Auftrags- und Registrierungsformular festgesetzte Dauer geschlossen (nachfolgend kurz „Erstlaufzeit“ genannt). Die Bank hat vor Ablauf der Erstlaufzeit das Recht, die Dauer der Erstlaufzeit und damit die Laufzeit dieses Vertrages durch eine einseitige Erklärung per SMS auf die registrierte SIM-Karte oder in sonstiger Form (z.B. e-mail) gegenüber dem Kontoinhaber um bis zu zwei Monate zu verlängern.

14.2 Dieser Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Erstlaufzeit bzw. dem Ablauf der verlängerten Erstlaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit, es sei denn, die Bank teilt dem Kontoinhaber mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor Ablauf der jeweiligen Erstlaufzeit durch einseitige Erklärung per SMS auf die registrierte SIM-Karte oder in sonstiger Form (z.B. e-mail) mit, dass die automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht in Kraft tritt.

14.3 Bezüglich der Kündigung dieses Vertrages durch die Bank gilt Ziff. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen

14.4. Das Recht des Kontoinhabers und der Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die DZ BANK die technische Abwicklung des Mobilien Aufladeservices im genossenschaftlichen Verbund insgesamt dauerhaft einstellt.

14.5 Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages darf der Mobile Aufladeservice der Bank durch den Kontoinhaber nicht mehr für die bei der Bank registrierte SIM-Karte genutzt werden.

14.6 Der Kontoinhaber ist jederzeit berechtigt, die Nutzungsberechtigung anderer zum mobilen Aufladeservice registrierter Teilnehmer zu widerrufen. Dieser Widerruf wird erst mit der Erklärung des Widerrufs gegenüber der Bank wirksam.

15. Änderungen oder Ergänzungen der Sonderbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Termin ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen oder Ergänzungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen angezeigt hat. Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Bedingungen angeboten, ist er berechtigt, den Vertrag auch vor dem

vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung, wird die Bank den Kontoinhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

16. Datenschutz und Einschaltung Dritter

Die Bank und die DZ BANK sind berechtigt, sich im Rahmen des Mobilien Aufladeservices zur Bewirkung der Leistungen und zur Einforderung der von dem Kontoinhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Weder die Bank noch die DZ BANK werden zu irgendeiner Zeit die bankspezifischen Daten (Bankleitzahl, Kontonummer) des Kontoinhabers an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weitergeben. In dem Fall, dass der Teilnehmer sich bei Absendung oder dem Empfang einer SMS im mobilen Aufladeservice nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wird der Datenaustausch der jeweiligen Ladetransaktion gegebenenfalls unter Einschaltung von Dienstleistern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums abgewickelt.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr der Bank.

18. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist das deutsche Recht anwendbar.

Empfangsbestätigung **„mobiler Aufladeservice“**

..... /
Vertragsnummer / Datum (vom) Name des / der Vertragspartner(s)

Ich habe je ein Exemplar / Wir haben jeder je ein Exemplar

- der Fernabsatz-Information „Vereinbarung über das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline (Stand: 01.01.2010),
- der Widerrufsbelehrungen,
- der Übersicht „Niederlassungen der Volksbank Plochingen eG“ (Stand: 26.01.2006)
- der im Antrag genannten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung: Mai 2012), den Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline (Stand: Januar 2010)
- erhalten.

X....., X.....
Ort, Datum

X..... X.....
Unterschrift des / der Vertragspartner(s)

Hinweise für den / die Vertragspartner:

Die hiermit von Ihnen als empfangen bestätigten Informationen sind aufgrund des Fernabsatzgesetzes (§§ 312 b bis d BGB) zwingend erforderlich. Nur wenn Sie uns diese Empfangsbestätigung unterzeichnet und gemeinsam mit dem unterzeichneten Antrag einreichen, können wir mit der Vertragsdurchführung - nach Erfüllung sämtlicher sonstiger Voraussetzungen - beginnen. Bei mehreren Vertragspartnern (z. B. bei Gemeinschaftskonten) muss jeder Vertragspartner den Empfang durch Unterschrift bestätigen.